

wurde die Zollgrenze vom Vogesenkamm an den Rhein verlegt. Die Bedingungen für den Fährbetrieb waren dadurch vollkommen andere geworden. Sie ergeben sich genau aus den sieben Punkten, die die Amtskellerei Lichtenau anlässlich der Ausschreibung der Versteigerung des Fährbetriebs – vorgesehen für den 25. Nov. 1806 – ausführlich aufzählte:

1. Die Pachtzeit sollte von Michaeli 1807 bis Michaeli 1813, also sechs Jahre, dauern.
2. Der Fährmann darf nur übersetzen
  - a) jemand, den er kennt,
  - b) jemand, dem Rechtschaffenheit zusteht.

Am elsässischen Ufer darf er nur an zwei Stellen landen:

- a) am „Dämmel“ bei Offendorf,
- b) an der Drusenheimer Wacht,

wo alle zollpflichtigen Waren dem französischen Zöllner anzuzeigen sind. Wenn der Fährmann das Schiff verläßt, muß er es mit einem starken Schloß anschließen.

3. Der Pächter muß das Fährschiff auf seine Kosten instand halten und einen leidlichen Fährlohn fordern.
4. Der Fährmann darf nur an den festgelegten Anlegestellen Personen und Waren annehmen. Anderen Schiffsleuten und Fischern ist der Fährbetrieb bei 6 fl. Strafe untersagt. Es ist der Grauelsbaumer Fähre nicht gestattet, vom jenseitigen (elsässischen Ufer) Personen oder Waren herüber zu führen.
5. Der Pächter muß „aufs Pünktlichste die Bestimmungen, Gesetze und Veränderungen, die die Rheinschiffahrt betreffen, beachten“, besonders auch dann, wenn neue eingeführt werden. Im Übertretungsfall hat er nicht im Geringsten mit Unterstützung (seitens der Behörden!) zu rechnen. Wenn ihm das Ausladen am Dämmel oder an der Drusenheimer Wacht über kurz oder lang verweigert werden sollte, soll der Pächter „sich gehörigen Orts verwenden“ – „ohne diesseitiges Zutun“ –, um neue Plätze angewiesen zu erhalten.
6. Der Pächter hat jährlich an Michaeli die Pacht in guten harten Silbersorten an die Amtskellerei in Lichtenau zu entrichten. Er muß auch einen tüchtigen Bürgen stellen. Auf einen Nachlaß kann er nur rechnen, wenn ihm durch Krieg oder andere ähnliche Ursachen die Ausübung der Rheinfahrt unmöglich gemacht wird.
7. Der Pächter muß sofort (im Voraus) für jedes der Pachtjahre die herrschaftliche Kammertaxe und den Kanzlistensportel mit 3 Kreuzer vom Gulden erlegen.